Bundesrat Drucksache 257/88

27.05.88

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)

A. Zielsetzung

Die Bekämpfung der Klassischen Schweinepest ist innerhalb der EWG harmonisiert; sie basiert im wesentlichen auf der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 47 S. 11), zuletzt geändert durch Richtlinie 87/486/EWG des Rates vom 22. September 1987 (ABl. EG Nr. L 280 S. 21).

Die nationale Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest vom 12. November 1975 (BGBl. I S. 2852) wurde zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Viehverkehrs-Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2651); sie muß nun zum Zwecke der Umsetzung der oben genannten Richtlinie vom 22. September 1987 erneut geändert werden.

Die Verordnung zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest besteht unverändert seit ihrem Erlaß im Jahre 1964. Die Änderung dieser Verordnung ist aber dringend geboten, um die Bekämpfungsmaßnahmen den neueren Erkenntnissen anzupassen, die sich insbesondere aus dem Auftreten der Seuche in jüngster Vergangenheit in den Nachbarländern Belgien und den Niederlanden ergeben haben.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Aus Gründen der leichteren Anwendbarkeit und Rechtsklarheit Erlaß einer Ablöseverordnung, in der beide bisher geltenden Verordnungen in einer einzigen Verordnung zusammengefaßt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung hat im Falle der Schweinepest keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte; im Falle der Afrikanischen Schweinepest können den Haushalten der Länder beim Auftreten der Seuche Mehrausgaben entstehen. Diese lassen sich jedoch nicht quantifizieren, da sie primär vom Seuchengeschehen und der Struktur des jeweiligen Gebietes abhängig sind.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Einzelpreise sowie auf das Verbraucherpreisniveau; dem Bund entstehen keine Kosten.

Bundesrat Drucksache 257/88

27.05.88

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 723 02 - Schw 12/88

Bonn, den 27. Mai 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble

(Dr. Schäuble)

Drucksache 257/88

V e r o r d n u n g

zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)

Vom

Inhaltsübersicht §§

Abschnitt 1:	Begriffsbestimmungen	1
Abschnitt 2:	Schutzmaßregeln	2 bis 22
Unterabschnitt 1:	Allgemeine Schutzmaßregeln	2, 3
	Impfungen	2
	Untersuchungen, Maßregeln beim Einstellen	3
Unterabschnitt 2:	Besondere Schutzmaßregeln	4 bis 21
	A Vor amtlicher Feststellung der Schweinepest und der Afrikanischen Schweinepest	4
	B Nach amtlicher Feststellung der Schweinepest und der Afrikanischen Schweinepest	5 bis 21
	1. Schweinepest	5 bis 14
	a) Öffentliche Bekanntmachung	5
	b) Schutzmaßregeln für den Betrieb oder sonstigen Standort	6 bis 10
	Sperre	6
	Tötung und unschädliche Beseitigung	7

	§§
Ausnahmen	8
Schlachtung ansteckungs-verdächtiger Schweine	9
Behandlung von Fleisch ansteckungsverdächtiger Schweine	10
c) Schutzmaßregeln für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet	11
d) Schutzmaßregeln für eine stark gefährdete Zone	12
e) Schutzmaßregeln bei Ansteckungsverdacht	13
f) Systematische Gebiets-impfung	14
2. Afrikanische Schweine-pest	15 bis 21
a) Öffentliche Bekannt-machung	15
b) Schutzmaßregeln für den Betrieb oder den sonstigen Standort	16, 17
Sperre	16
Tötung und unschädliche Beseitigung, zusätzliche Maßregeln	17
c) Schutzmaßregeln für den Sperrbezirk und den Verdachtssperrbezirk	18, 19
Sperrbezirk	18
Verdachtssperrbezirk	19
d) Schutzmaßregeln für das Beobachtungsgebiet	20
e) Schutzmaßregeln bei Ansteckungsverdacht	21
C Desinfektion	22
Abschnitt 3: Schutzmaßregeln auf Tierausstel-lungen und auf dem Transport	23
Abschnitt 4: Aufhebung der Schutzmaßregeln	24
Abschnitt 5: Ordnungswidrigkeiten	25
Abschnitt 6: Schlußvorschriften	26, 27

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1, 2 und 4, § 20 Abs. 1 bis 3, § 21 Abs. 1 und 2, den §§ 22 bis 24 Abs. 1 und den §§ 26 bis 30 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird verordnet:

Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Ausbruch der Schweinepest (Klassische oder Europäische Schweinepest), wenn diese
 a) durch virologische Untersuchung (Virus- oder Antigennachweis),

 b) im Falle von Sekundärausbrüchen durch klinische und pathologisch-anatomische Untersuchung oder

 c) durch serologische Untersuchung (Antikörpernachweis) in Verbindung mit epizootiologischen Anhaltspunkten

 festgestellt ist;

2. Verdacht des Ausbruchs der Schweinepest, wenn das Ergebnis der
 a) klinischen,
 b) pathologisch-anatomischen oder
 c) serologischen

 Untersuchung den Ausbruch der Schweinepest befürchten läßt;

3. Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest, wenn diese durch

 a) virologische Untersuchung (Virus- oder Antigennachweis) oder
 b) serologische Untersuchung (Antikörpernachweis)

 festgestellt ist;

4. Verdacht des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest, wenn das Ergebnis einer klinischen oder pathologisch-anatomischen Untersuchung den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest befürchten läßt.

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe c gilt nicht für Schweine, die nachweislich gegen Schweinepest geimpft sind.

Abschnitt 2
Schutzmaßregeln

Unterabschnitt 1
Allgemeine Schutzmaßregeln

§ 2
Impfungen

(1) Impfungen gegen die Schweinepest oder die Afrikanische Schweinepest sowie Heilversuche an seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweinen sind verboten.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall bei der Schweinepest Ausnahmen von Absatz 1 zulassen für

1. wissenschaftliche Versuche,

2. Schweinebestände, die einer besonderen Ansteckungsgefahr durch den Erreger der Schweinepest ausgesetzt sind, außer in Zuchtbeständen; dabei ist der zu verwendende Impfstoff zu benennen,

3. Impfungen, die für Exporttiere vom Einfuhrland gefordert werden,

sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(3) Die zuständige Behörde kann Impfungen gegen die Schweinepest anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

(4) Der Besitzer muß Zucht- und Nutzschweine, die gegen die Schweinepest geimpft worden sind, unverzüglich und deutlich sichtbar durch Ohrmarken mit den Buchstaben "I.SP" als geimpft kennzeichnen. Die zuständige Behörde kann anstelle der Kennzeichnung durch Ohrmarken eine Körpertätowierung in der Schulterblattregion zulassen oder vorschreiben. Satz 1 gilt nicht für Betriebe, die Schweine nur zur Schlachtung abgeben, und für Mastschweine, die bis zur Schlachtung in demselben Bestand bleiben.

§ 3

Untersuchungen, Maßregeln beim Einstellen

(1) Die zuständige Behörde kann, wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen

1. für Schweine eines bestimmten Gebietes eine amtstierärztliche Untersuchung auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest einschließlich der Entnahme erforderlicher Proben zur Untersuchung,

2. für Schweine, die in einen Bestand eingestellt werden,

 a) eine Untersuchung,
 b) eine Absonderung,
 c) eine amtliche Beobachtung.

(2) Die zuständige Behörde kann ferner anordnen, daß serologisch positive Tiere nicht in einen Bestand verbracht oder eingestellt werden dürfen. Sie kann das Einstellen von Schweinen aus anderen Beständen in unter Impfschutz stehende Bestände von einer Genehmigung abhängig machen.

Unterabschnitt 2

Besondere Schutzmaßregeln

A. Vor amtlicher Feststellung der Schweinepest und der Afrikanischen Schweinepest

§ 4

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort gilt vor der amtlichen Feststellung folgendes:

1. Der Besitzer muß sämtliche Schweine in ihren Ställen oder an ihren sonstigen Standorten absondern.

2. Schweineställe oder sonstige Standorte dürfen nur mit besonderer Schutzkleidung und nur von dem Besitzer der Schweine, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Diese Personen müssen die Schutzkleidung, ausgenommen Einwegschutzkleidung, nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte ablegen sowie reinigen und desinfizieren. Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe oder sonstigen Standorte nur mit Einwegschutzkleidung betreten. Der Besitzer muß die Einwegschutzkleidung nach Gebrauch verbrennen, vergraben oder auf sonstige Weise so beseitigen, daß eine Verbreitung der Seuche vermieden wird.

3. Schweine dürfen weder in den Betrieb oder an den sonstigen Standort noch aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.

4. Verendete oder getötete Schweine sind so aufzubewahren, daß sie Witterungseinflüssen nicht ausgesetzt sind und daß Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Sie dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.

5. Von Schweinen stammende Teile, Rohstoffe, Erzeugnisse, Dung und flüssige Stallabgänge, ferner Futtermittel und Einstreu sowie sämtliche Gegenstände, die mit Schweinen in Berührung gekommen sind, dürfen nicht aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.

B. Nach amtlicher Feststellung der Schweinepest und der Afrikanischen Schweinepest

1. Schweinepest

a) Öffentliche Bekanntmachung

§ 5

Die zuständige Behörde macht den Ausbruch der Schweinepest öffentlich bekannt.

b) Schutzmaßregeln für den Betrieb oder sonstigen Standort

§ 6
Sperre

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so unterliegt der Betrieb oder sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Besitzer muß an den Zufahrten und Eingängen des Betriebes und der Schweineställe oder sonstigen Standorte Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Schweinepest - Unbefugter Zutritt verboten" gut sichtbar anbringen.

2. Der Besitzer muß sämtliche Schweine in geschlossenen Ställen absondern.

3. Schweineställe oder sonstige Standorte dürfen nur mit besonderer Schutzkleidung und nur von dem Besitzer der Schweine, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Schweine betrauten Personen, von Tierärzten und von solchen Personen, denen die zuständige Behörde eine Genehmigung erteilt hat, betreten werden. Diese Personen müssen die Schutzkleidung, ausgenommen Einwegschutzkleidung, nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorten ablegen sowie reinigen und desinfizieren. Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe oder sonstigen Standorte nur mit Einwegschutzkleidung betreten. Der Besitzer muß die Einwegschutzkleidung nach Gebrauch verbrennen, vergraben oder auf sonstige Weise so beseitigen, daß eine Verbreitung der Seuche vermieden wird.

4. Alle Personen müssen vor jedem Verlassen des Betriebes oder sonstigen Standortes ihr Schuhwerk reinigen und desinfizieren.

5. Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Betrieb oder an den sonstigen Standort oder aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden; das Verbringen von Schweinen aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort ist nur zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung zulässig. Hunde sind anzubinden, Katzen einzusperren.

6. Verendete oder getötete Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.

7. Dung und flüssige Stallabgänge sowie Futtermittel und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur nach oder zur Unschädlichmachung des Seuchenerregers nach Anweisung des beamteten Tierarztes aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.

8. Sämtliche Gegenstände, die mit den seuchenkranken oder verdächtigen Schweinen oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden. Vor dem Verbringen sind diese Gegenstände nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren. Fahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Betrieb oder sonstigen Standort verbracht werden.

9. Der Besitzer muß die Stallgänge und die Plätze vor den Ein- und Ausgängen der Ställe nach Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren.

10. Der Besitzer muß an den Ein- und Ausgängen der Ställe Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen anbringen und sie nach Anweisung des beamteten Tierarztes mit einem wirksamen Desinfektionsmittel tränken und stets feucht halten.

(2) Die zuständige Behörde kann bei Feststellung des Verdachts des Ausbruchs der Schweinepest Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und 2 zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 7
Tötung und unschädliche Beseitigung

(1) Ist der Ausbruch der Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung sämtlicher Schweine an.

(2) Ist der Verdacht des Ausbruchs der Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung sämtlicher Schweine anordnen.

§ 8

Ausnahmen

(1) Bei Betrieben mit gesonderten Betriebseinheiten kann die zuständige Behörde für nicht betroffene Betriebseinheiten eines von der Seuche befallenen Betriebes von § 7 abweichen, sofern nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die betreffenden Betriebseinheiten auf Grund ihrer Struktur, ihres Umfanges und ihrer Funktion in bezug auf die Haltung einschließlich der Fütterung so vollständig gesondert sind, daß eine Ausbreitung des Seuchenerregers von einer Betriebseinheit auf die andere nicht anzunehmen ist.

(2) Die zuständige Behörde kann von der Anordnung der unschädlichen Beseitigung der getöteten ansteckungsverdächtigen Schweine absehen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. In diesem Fall gelten für die Schlachtung und für die Behandlung der Teile und Rohstoffe von ansteckungsverdächtigen Schweinen die §§ 9 und 10.

§ 9

Schlachtung ansteckungsverdächtiger Schweine

(1) Ansteckungsverdächtige Schweine dürfen nur in einem von der zuständigen Behörde hierfür bestimmten Schlachthof geschlachtet werden.

(2) Die Schlachtstätte und die bei der Schlachtung benutzten Geräte sind nach der Schlachtung, die für die Beförderung der Schweine benutzten Fahrzeuge nach dem Transport unverzüglich nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Personen, die bei der Schlachtung tätig sind, müssen vor dem Verlassen der Schlachtstätte die Oberbekleidung und das Schuhwerk ablegen und sich nach Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren; die abgelegte Oberbekleidung und das Schuhwerk sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 10
Behandlung der Teile und Rohstoffe von ansteckungsverdächtigen Schweinen

(1) Teile und Rohstoffe von geschlachteten Schweinen, die ansteckungsverdächtig waren oder bei denen sich nach der Schlachtung Veränderungen zeigen, die auf einen Seuchenverdacht hinweisen, sind

1. unschädlich zu beseitigen oder

2. in dem Schlachthof unter behördlicher Überwachung zu erhitzen; dabei muß

 a) für die Dauer von mindestens 10 Minuten im Kern der Teile oder Rohstoffe eine Temperatur von mindestens 80 °C gehalten werden oder

 b) für die Dauer von mindestens 150 Minuten Siedetemperatur gehalten werden, wobei die erhitzten Stücke nicht dicker als 10 cm sein dürfen;

 c) das Fett beim Ausschmelzen eine Temperatur von mindestens 100 °C erreichen.

(2) Teile und Rohstoffe nach Absatz 1 dürfen nicht zusammen mit Teilen und Rohstoffen von nicht ansteckungsverdächtigen Schweinen oder von anderen Tieren verarbeitet werden. § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die zur Beförderung der nicht behandelten Teile oder Rohstoffe benutzten Fahrzeuge, Behälter oder sonstigen Gegenstände sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes sofort nach dem Entladen zu reinigen und zu desinfizieren.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 1 zulassen, wenn dadurch eine Verbreitung der Schweinepest nicht zu befürchten ist.

c) Schutzmaßregeln für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet

§ 11

(1) Ist der Ausbruch der Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um den befallenen Betrieb oder sonstigen Standort mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest; dabei berücksichtigt sie natürliche Grenzen sowie Kontrollmöglichkeiten. Der Sperrbezirk unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Schweinepest - Sperrbezirk" gut sichtbar an.

2. Während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Sperrbezirks dürfen Schweine nicht aus ihrem Bestand verbracht werden; die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen für das Verbringen von Schweinen zur Notschlachtung oder zu diagnostischen Zwecken. Verendete oder getötete Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung verbracht werden.

3. Nach Ablauf der ersten 15 Tage dürfen Schweine nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Sperrbezirk verbracht werden. Das Verbringen aus dem Sperrbezirk wird nur zur sofortigen Schlachtung, zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigt. Das Verbringen zur sofortigen Schlachtung wird nur genehmigt, wenn auf Grund der Untersuchung sämtlicher Schweine des Betriebes oder sonstigen Standortes durch den beamteten Tierarzt das Vorhandensein seuchenverdächtiger Tiere ausgeschlossen werden kann. Fleisch von Schweinen aus Betrieben oder von sonstigen Standorten im Sperrbezirk darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Sperrbezirk verbracht werden.

4. Auf öffentlichen oder privaten Wegen, ausgenommen auf Betriebszugangswegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden. Die zuständige Behörde kann das Treiben von Schweinen auch auf Betriebszugangswegen verbieten.

5. Folgende Tätigkeiten dürfen nicht ausgeübt werden: das Durchführen von Schweineausstellungen, Schweinemärkten, Eberkörungen und Veranstaltungen ähnlicher Art sowie der Handel mit Schweinen ohne vorherige Bestellung, das Aufsuchen von Bestellern unter Mitführung von Schweinen und das Umherziehen mit Schweinen.

6. Schweine dürfen im Durchgangsverkehr nur auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen transportiert werden.

(2) Die zuständige Behörde kann um den Sperrbezirk ein den örtlichen Gegebenheiten und der Seuchengefahr angepaßtes Beobachtungsgebiet festlegen und für dieses Gebiet Maßnahmen nach Absatz 1 sinngemäß anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß in einem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet die Besitzer von Schweinen diese unter Angabe des Standortes, der Art der Schweinehaltung (z.B. Zucht-, Mast- oder Mischbestand) und der Größe des Bestandes anzeigen müssen.

d) Schutzmaßregeln für eine stark gefährdete Zone

§ 12

(1) Stellt die zuständige Behörde fest, daß die Schweinepest in einem bestimmten, über mehrere Sperrbezirke hinausgehenden Gebiet eine außergewöhnlich schwerwiegende Seuchengefahr darstellt, so kann sie ein bestimmtes geographisches Gebiet, zu dem mindestens zwei Sperrbezirke gehören, zu einer stark gefährdeten Zone erklären.

(2) Schweine dürfen aus einer stark gefährdeten Zone nicht verbracht werden. In einer stark gefährdeten Zone dürfen außerhalb eines Sperrbezirks Schweine nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus ihrem Bestand verbracht werden.

(3) Absatz 2 ist auf eine stark gefährdete Zone nicht anzuwenden, für die die zuständige Behörde eine systematische Impfung nach § 14 angeordnet hat.

(4) Die zuständige Behörde kann für eine stark gefährdete Zone Maßnahmen nach § 11 sinngemäß anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

e) Schutzmaßregeln bei Ansteckungsverdacht

§ 13

(1) Ist in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort der Ausbruch der Schweinepest amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epizootiologische Nachforschungen an und unterstellt die Betriebe oder sonstigen Standorte,

1. aus denen die Seuche eingeschleppt oder

2. in welche die Seuche bereits weiterverschleppt

worden sein kann, der behördlichen Beobachtung. Die zuständige Behörde kann virologische und serologische Untersuchungen anordnen.

(2) Schweine dürfen aus Betrieben oder von sonstigen Standorten, die der behördlichen Beobachtung unterliegen, für die Dauer von 40 Tagen nicht verbracht werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verbringen von Schweinen zur sofortigen Schlachtung in einen von ihr bestimmten Schlachthof, zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung zulassen. Vor Zulassung einer Ausnahme untersucht der beamtete Tierarzt den Bestand so, daß das Vorhandensein seuchenverdächtiger Schweine in dem Betrieb oder an dem sonstigen Standort ausgeschlossen werden kann. Die zuständige Behörde kann für die der behördlichen Beobachtung unterstellten Betriebe oder sonstigen Standorte die Tötung der ansteckungsverdächtigen Schweine anordnen. Im übrigen gilt für diese Betriebe oder sonstigen Standorte § 4 Nr. 1, 2, 4 und 5 entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde kann die behördliche Beobachtung auf einen Teil eines Betriebes und die Schweine, die sich in diesem Teil befinden, beschränken, soweit auf Grund ihrer gesonderten Haltung einschließlich Fütterung eine Ansteckung anderer Tiere auszuschließen ist.

§ 14
Gebietsimpfung

(1) Wird von der zuständigen Behörde für ein bestimmtes Gebiet die Impfung aller Schweine angeordnet, so gilt für die Dauer von mindestens sechs Monaten für das Impfgebiet folgendes:

1. Die Schweine sind unverzüglich zu impfen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen für Mastschweine, die in ihrem Geburtsbetrieb gemästet werden. Sie kann ferner Ausnahmen zulassen für genetisch hochwertige Zuchtbestände, sofern in regelmäßigen Zeitabständen serologische Untersuchungen durchgeführt werden.

2. Schweine dürfen nicht aus dem Impfgebiet verbracht werden. Geimpfte Schweine dürfen frühestens sieben Tage nach der Impfung aus dem Betrieb verbracht werden; sie dürfen aus dem Betrieb nur in einen in dem Impfgebiet gelegenen Betrieb, in ein anderes Impfgebiet oder zur sofortigen Schlachtung in einen von der zuständigen Behörde bezeichneten Schlachtbetrieb verbracht werden.

3. Alle in einen geimpften Bestand eingestellten Schweine müssen geimpft werden. Sofern ungeimpfte Tiere in den Bestand eingestellt werden sollen, sind diese vor oder bei Einstellung zu impfen und für mindestens sieben Tage so zu halten, daß sie mit anderen Tieren nicht in Berührung kommen können.

4. Werden Schweine aus einem nicht geimpften Bestand in einen Bestand außerhalb des Impfgebietes verbracht, so dürfen aus dem Empfängerbestand innerhalb von 30 Tagen nach dem Verbringen Schweine nur zur sofortigen Schlachtung abgegeben werden; beim Einstellen trächtiger Sauen beginnt diese Frist 30 Tage nach dem Abferkeln.

Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt nicht für Bestände, für die nach Satz 1 Nr. 1 Satz 2 oder 3 eine Ausnahme von der Impfpflicht zugelassen worden ist.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn die zuständige Behörde für ein bestimmtes Gebiet die Impfung nur aller Mastschweine anordnet.

(3) Frisches, für den menschlichen Genuß bestimmtes Fleisch, das von aus dem Impfgebiet stammenden Schweinen erschlachtet wird, ist so zu stempeln, daß erkennbar ist,

1. daß es nur für den innerstaatlichen Handelsverkehr bestimmt ist (Stempelaufdruck nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Kapitel V Nr. 6.1 der Fleischhygiene-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung) oder

2. daß es nur zur Herstellung von Fleischerzeugnissen verwendet werden darf (Stempelaufdruck nach Artikel 5a der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 302 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung).

(4) Die zuständige Behörde kann

1. die Geltungsdauer der Maßregeln nach den Absätzen 1 bis 3 verlängern, wenn Belange der Seuchenbekämpfung dies erfordern;

2. die Geltungsdauer der Maßregeln nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 auf einen Zeitraum von mindestens drei Monaten nach Anordnung der Impfung beschränken, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Drucksache 257/88

2. Afrikanische Schweinepest

a) Öffentliche Bekanntmachung

§ 15

Die zuständige Behörde macht den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest öffentlich bekannt.

b) Schutzmaßregeln für den Betrieb oder sonstigen Standort

§ 16
Sperre

Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so unterliegt der Betrieb oder sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Besitzer muß an den Zufahrten und Eingängen des Betriebes und der Schweineställe oder sonstigen Standorte Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Afrikanische Schweinepest - Unbefugter Zutritt verboten" gut sichtbar anbringen.

2. Der Besitzer muß sämtliche Schweine in geschlossenen Ställen absondern.

3. Schweineställe oder sonstige Standorte dürfen nur mit besonderer Schutzkleidung und nur von dem Besitzer der Schweine, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Schweine betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen, denen die zuständige Behörde eine Genehmigung erteilt hat, betreten werden. Diese Personen müssen die Schutzkleidung, ausgenommen Einwegschutzkleidung, nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte ablegen sowie reinigen und desinfizieren. Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe oder sonstigen Standorte nur mit Einwegschutzkleidung betreten. Der Besitzer muß die Einwegschutzkleidung nach Gebrauch verbrennen, vergraben oder auf sonstige Weise so beseitigen, daß eine Verbreitung der Seuche vermieden wird.

4. Die zuständige Behörde kann das Betreten und Verlassen des Betriebes oder sonstigen Standortes von einer Genehmigung abhängig machen.

5. Alle Personen müssen vor jedem Verlassen des Betriebes oder sonstigen Standortes ihr Schuhwerk reinigen und desinfizieren.

6. Schweine und andere Tiere dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Betrieb oder an den sonstigen Standort oder aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden. Das Verbringen von Schweinen aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort darf nur zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigt werden. Hunde sind anzubinden, Katzen einzusperren.

7. Verendete oder getötete Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.

8. Dung und flüssige Stallabgänge sowie Futtermittel und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur nach oder zur Unschädlichmachung des Seuchenerregers nach Anweisung des beamteten Tierarztes aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.

9. Sämtliche Gegenstände, die mit den seuchenkranken oder verdächtigen Schweinen oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden. Vor dem Verbringen sind diese Gegenstände nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren. Fahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Betrieb oder sonstigen Standort verbracht werden.

10. Der Besitzer muß die Stallgänge und die Plätze vor den Ein- und Ausgängen der Ställe nach Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren.

11. Der Besitzer muß an den Ein- und Ausgängen der Ställe Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen anbringen und sie nach Anweisung des beamteten Tierarztes mit einem wirksamen Desinfektionsmittel tränken und stets feucht halten.

§ 17

Tötung und unschädliche Beseitigung, zusätzliche Maßregeln

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde folgendes an:

1. Sämtliche Schweine sind ohne Blutentzug sofort zu töten und unschädlich zu beseitigen. Die getöteten Schweine dürfen nicht abgehäutet und entborstet werden.

2. Weideflächen und Ausläufe, auf denen Schweine des Betriebes innerhalb des Zeitraumes von 40 Tagen vor Feststellung der Seuche vorübergehend oder dauernd gehalten worden sind, sind umzupflügen oder für die Dauer von sechs Monaten so zu sperren, daß eine Benutzung durch Haustiere und Wildschweine nicht möglich ist.

3. Geflügel, Katzen und Hunde sind so zu verwahren, daß sie das Gehöft nicht verlassen können.

4. Von Tieren stammende Erzeugnisse dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.

5. Von Schweinen stammende Teile, Rohstoffe und Erzeugnisse, die Träger des Seuchenerregers sein können, sind unschädlich zu beseitigen.

6. Noch im Verkehr befindliches Fleisch von Schweinen aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort, die innerhalb des Zeitraumes von 40 Tagen vor der amtlichen Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts geschlachtet worden sind, sowie mit solchem Fleisch in Berührung gekommenes Fleisch anderer Schweine und anderer Tiere darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde unter Beachtung der von ihr angeordneten Vorsichtsmaßregeln verwendet werden.

(2) Die zuständige Behörde kann von den Anordnungen nach Absatz 1 Nr. 3 und 6 absehen, wenn alle Schweine des Betriebes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt sowie eine Schadnagerbekämpfung und Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen worden sind.

c) Schutzmaßregeln für den Sperrbezirk und den Verdachtssperrbezirk

§ 18
Sperrbezirk

(1) Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um den befallenen Betrieb oder sonstigen Standort mit einem Radius von mindestens fünf Kilometern als Sperrbezirk fest; dabei berücksichtigt sie natürliche Grenzen und Kontrollmöglichkeiten. Der Sperrbezirk unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Afrikanische Schweinepest - Sperrbezirk" gut sichtbar an.

2. Der Besitzer muß sämtliche Schweine in geschlossenen Ställen absondern.

3. Der Besitzer jedes Schweinebestandes muß ein Kontrollbuch über die vorhandenen und abgehenden Schweine führen.

4. Schweine dürfen nicht aus ihrem Bestand verbracht werden; die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen für das Verbringen zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung.

5. Schweine sowie Fleisch von Schweinen aus dem Sperrbezirk dürfen aus dem Sperrbezirk nicht verbracht werden; die zuständige Behörde kann für diagnostische Zwecke Ausnahmen zulassen; sie kann ferner Ausnahmen für das Verbringen von Schweinen zur Tötung und unschädlichen Beseitigung zulassen. Schweine dürfen in den Sperrbezirk nicht verbracht werden; die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zum Zwecke der Schlachtung zulassen, wenn durch amtliche Überwachung sichergestellt ist, daß beim Verbringen der Schweine in den Sperrbezirk, bei der Schlachtung sowie beim Verbringen des erschlachteten Fleisches aus dem Sperrbezirk weder die Schweine noch das erschlachtete Fleisch mit Schweinen sowie mit Fleisch von Schweinen aus dem Sperrbezirk in Berührung kommen.

6. Gegenstände aller Art, die mit Schweinen oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, sowie Dung und flüssige Abgänge von Schweinen dürfen aus den Betrieben des Sperrbezirks nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verbracht werden.

7. Folgende Tätigkeiten dürfen nicht ausgeübt werden: das Durchführen von Tierausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art, der Handel mit Schweinen ohne vorherige Bestellung, das Aufsuchen von Bestellern unter Mitführung von Schweinen und das Umherziehen mit Schweinen.

8. Andere Tiere als Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde befördert oder getrieben werden. Hunde sind anzubinden oder an der Leine zu führen. Katzen darf man nicht frei umherlaufen lassen.

9. Schweine dürfen im Durchgangsverkehr nur auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen transportiert werden.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß in einem Sperrbezirk die Besitzer von Schweinen diese unter Angabe des Standortes, der Art der Schweinehaltung und der Größe des Bestandes anzuzeigen haben.

§ 19

Verdachtssperrbezirk

(1) Ist der Verdacht des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die Sperre des Ortes oder unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Sperre von Teilen des Ortes an.

(2) Für den Verdachtssperrbezirk gilt § 18 entsprechend.

d) Schutzmaßregeln für das Beobachtungsgebiet

§ 20

(1) Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde um den Sperrbezirk ein den örtlichen Gegebenheiten und der Seuchengefahr angepaßtes Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens 20 Kilometer. Die Festlegung eines Beobachtungsgebietes kann entfallen, wenn schon der Radius des Sperrbezirkes mindestens 20 Kilometer beträgt. Das Beobachtungsgebiet unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.

2. Im übrigen gilt für das Beobachtungsgebiet § 18 Abs. 1 Nr. 5 und 7 entsprechend.

(2) Die zuständige Behörde kann für das Beobachtungsgebiet oder für Teile des Beobachtungsgebietes weitere Maßregeln nach § 18 anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

e) Schutzmaßregeln bei Ansteckungsverdacht

§ 21

(1) Ist in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epizootiologische Nachforschungen an und unterstellt die Betriebe oder sonstigen Standorte,

1. aus denen die Seuche eingeschleppt oder

2. in welche die Seuche bereits weiterverschleppt

worden sein kann, der behördlichen Beobachtung. Die zuständige Behörde kann virologische und serologische Untersuchungen anordnen.

(2) Für die der behördlichen Beobachtung unterstellten Schweinebestände ordnet die zuständige Behörde an, daß die innerhalb der letzten 40 Tage vor der amtlichen Feststellung aus einem verseuchten oder seuchenverdächtigen Bestand eingestellten Schweine und die Schweine, die innerhalb dieser Zeit sonst Kontakt mit an Afrikanischer Schweinepest erkrankten Schweinen gehabt haben, unverzüglich zu töten und unschädlich zu beseitigen sind. Die zuständige Behörde kann auch die Tötung und unschädliche Beseitigung aller übrigen Schweine des Bestandes anordnen. Im übrigen gilt für die der behördlichen Beobachtung unterstellten Schweinebestände § 4 Nr. 1, 2, 4 und 5 entsprechend.

C. Desinfektion

§ 22

(1) Nach Tötung und unschädlicher Beseitigung der seuchenkranken oder der verdächtigen Schweine muß der Besitzer die Schweineställe und sonstigen Standorte sowie sämtliche Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren. In den Ställen und sonstigen Standorten muß der Besitzer eine Schadnagerbekämpfung durchführen.

(2) Der Besitzer muß zur Desinfektion Dung von Schweinen an einem für Schweine unzugänglichen Platz packen, mit einem geeigneten Desinfektionsmittel übergießen und mindestens drei Wochen lagern. Flüssige Stallabgänge muß er nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes desinfizieren. Futter und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, muß er zusammen mit dem Dung behandeln, es sei denn, daß er sie verbrennt.

Abschnitt 3

Schutzmaßregeln auf Tierausstellungen und auf dem Transport

§ 23

(1) Wird bei Schweinen, die sich auf Tiermärkten, Tierausstellungen, Eberkörungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art oder auf dem Transport befinden, Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest festgestellt oder liegt Seuchen- oder Ansteckungsverdacht vor, so sind entsprechend anzuwenden:

1. im Falle der Schweinepest die §§ 5 bis 13 und 22,

2. im Falle der Afrikanischen Schweinepest die §§ 15 bis 22.

(2) Andere Tiere als Schweine, die sich im Falle des Absatzes 1 zusammen mit den Schweinen auf den Veranstaltungen oder Transporten befinden, sind an den Hufen oder Klauen sowie an den Unterfüßen nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren. Sie dürfen, sofern sie nicht der sofortigen Schlachtung zugeführt werden, für die Dauer von mindestens 40 Tagen nicht in Betriebe oder sonstige Standorte, in denen Schweine gehalten werden, verbracht werden.

Abschnitt 4

Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 24

(1) Die zuständige Behörde hebt angeordnete Schutzmaßregeln auf, wenn die Schweinepest oder die Afrikanische Schweinepest erloschen ist, wenn der Verdacht auf Schweinepest beseitigt ist oder wenn der Verdacht auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Schweinepest gilt als erloschen, wenn

1. a) alle Schweine des Betriebes oder sonstigen Standortes verendet sind oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind oder

 b) im Fall des § 7 Abs. 1 Satz 2 alle Schweine der betroffenen Betriebseinheiten verendet sind oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind und bei den Schweinen der nicht betroffenen Betriebseinheiten innerhalb von 40 Tagen nach der Tötung und unschädlichen Beseitigung der Schweine aus den betroffenen Betriebseinheiten keine weiteren Erkrankungen festgestellt worden sind,

2. die Schadnagerbekämpfung, Reinigung und Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist und

3. im Fall der Nummer 1 Buchstabe a seit Abnahme der Desinfektion nach Nummer 2 mindestens 30 Tage vergangen sind.

(3) Der Verdacht auf Schweinepest gilt als beseitigt, wenn

1. die seuchenverdächtigen Schweine verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind und bei den übrigen Schweinen des Betriebes oder sonstigen Standortes innerhalb von 40 Tagen nach der Beseitigung der seuchenverdächtigen Schweine keine Anzeichen festgestellt wurden, die auf Schweinepest hinweisen, oder

2. im Falle eines auf Grund einer serologischen Untersuchung vorliegenden Verdachts auf Schweinepest eine frühestens 7 Tage oder im Falle eines auf Grund eines anderen Untersuchungsverfahrens vorliegenden Verdachts auf Schweinepest eine frühestens 21 Tage nach Feststellung des Verdachts durchgeführte serologische Nachuntersuchung zu einem negativen Ergebnis geführt hat und weder bei den verdächtigen noch den übrigen Schweinen des Betriebes oder sonstigen Standortes Anzeichen festgestellt werden, die auf Schweinepest hinweisen.

(4) Die Afrikanische Schweinepest gilt als erloschen, wenn

1. alle Schweine des Betriebes oder sonstigen Standortes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind,

2. die Schadnagerbekämpfung, Reinigung und Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist,

3. seit der Abnahme der Desinfektion nach Nummer 2 mindestens 30 Tage vergangen sind und

4. Belange der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, nicht entgegenstehen.

Abschnitt 5
Bußgeldvorschriften

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Impfungen oder Heilversuche vornimmt,

2. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 Zucht- oder Nutzschweine nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,

3. entgegen
 a) § 4 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 5 oder § 21 Abs. 2 Satz 3,
 b) § 6 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, oder
 c) § 16 Nr. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,

 Schweine nicht absondert,

4. entgegen
 a) § 4 Nr. 2 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 5 oder § 21 Abs. 2 Satz 3,
 b) § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, oder
 c) § 16 Nr. 3 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,

 einen Stall oder sonstigen Standort betritt,

5. einer Vorschrift
 a) des § 4 Nr. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 5 oder § 21 Abs. 2 Satz 3,
 b) des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, oder
 c) des § 16 Nr. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,

 über das Ablegen, die Reinigung oder die Desinfektion der Schutzkleidung zuwiderhandelt,

6. entgegen
 a) § 4 Nr. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 5 oder § 21 Abs. 2 Satz 3,
 b) § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, oder
 c) § 16 Nr. 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,

 Einwegschutzkleidung nicht beseitigt,

7. einer Vorschrift
 a) des § 6 Abs. 1 Nr. 4, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1,
 b) des § 16 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2, oder
 c) des § 22 Abs. 2 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,

 über die Reinigung oder Desinfektion zuwiderhandelt,

8. einer Vorschrift
 a) des § 4 Nr. 3, 4 Satz 2 oder Nr. 5, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 5 oder § 21 Abs. 2 Satz 3,
 b) des § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1, Nr. 7 oder 8 Satz 1 oder 3, § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 Satz 1 oder 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1,
 c) des § 16 Nr. 6 Satz 1, Nr. 8 oder 9 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,

d) des § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2, mit § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 oder mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,

e) des § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2, oder

f) des § 23 Abs. 2 Satz 2

über das Verbringen der dort genannten Tiere und Gegenstände zuwiderhandelt,

9. der Vorschrift des § 4 Nr. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 5 oder § 21 Abs. 2 Satz 3, über die Aufbewahrung zuwiderhandelt,

10. der Vorschrift

a) des § 6 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, oder

b) des § 16 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,

über das Anbringen von Schildern zuwiderhandelt,

11. entgegen

a) § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1,

b) § 16 Nr. 6 Satz 3, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2, oder

c) § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Satz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2,

Hunde nicht anbindet oder nicht an der Leine führt oder Katzen nicht einsperrt oder frei umherlaufen läßt,

12. entgegen § 9 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, Schweine schlachtet,

13. einer Vorschrift des § 10 Abs. 1 oder 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, über das unschädliche Beseitigen, das Erhitzen oder das Verarbeiten zuwiderhandelt,

14. entgegen
 a) § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, oder
 b) § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2, mit § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 oder mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,
 eine dort genannte Tätigkeit ausübt,

15. entgegen
 a) § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, oder
 b) § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2,
 Schweine transportiert,

16. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2, das Kontrollbuch nicht oder nicht richtig führt,

17. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Satz 1, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2, Tiere befördert oder treibt oder

18. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2, keine Schadnagerbekämpfung durchführt.

Abschnitt 6

Schlußvorschriften

§ 26
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Schweinepest-Verordnung vom 12. November 1975 (BGBl. I S. 2852), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2651),

2. die Verordnung zum Schutz gegen die afrikanische Schweinepest vom 4. August 1964 (BGBl. I S. 622),

Berlin

3. die Verordnung zum Schutze gegen die afrikanische Schweinepest vom 26. August 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 969)

Bremen

4. die Verordnung zum Schutze gegen die Schweinepest vom 5. Dezember 1961 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, S. 237 - 7831-f-4)

Niedersachsen

5. die Viehseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die afrikanische Schweinepest vom 4. Dezember 1964 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 200)

Nordrhein-Westfalen

6. Abschnitt XII (§§ 195 bis 215) der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703)

Saarland

7. die Verordnung zum Schutze gegen die afrikanische Schweinepest vom 4. August 1966 (Amtsblatt des Saarlandes S. 616)

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

Die Klassische oder Europäische Schweinepest (Schweinepest) und die Afrikanische Schweinepest sind nach dem Tierseuchengesetz anzeige- und bekämpfungspflichtige Seuchen. Sie können bei ihrem Auftreten in Schweinebeständen erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen.

Die Bekämpfung der Klassischen Schweinepest ist innerhalb der EWG harmonisiert, sie basiert im wesentlichen auf der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 47 S. 11), zuletzt geändert durch Richtlinie 87/486/EWG des Rates vom 22. September 1987 (ABl. EG Nr. L 280 S. 21).

Die nationale Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest vom 12. November 1975 (BGBl. I S. 2852) wurde zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Viehverkehrs-Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2651); sie muß nun zum Zwecke der Umsetzung der oben genannten Richtlinie vom 22. September 1987 erneut geändert werden.

Die Verordnung zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest besteht unverändert seit ihrem Erlaß im Jahre 1964. Die Änderung dieser Verordnung ist aber dringend geboten, um die Bekämpfungsmaßnahmen den neueren Erkenntnissen anzupassen, die sich insbesondere aus dem Auftreten der Seuche in jüngster Vergangenheit in den Nachbarländern Belgien und den Niederlanden ergeben. Dies ist der primäre Zweck der Verordnung.

Aus Gründen der leichteren Anwendbarkeit und Rechtsklarheit empfiehlt sich der Erlaß einer Ablöseverordnung, mit der im übrigen - nicht zuletzt wegen zum großen Teil übereinstimmender Bekämpfungsmaßnahmen - beide Verordnungen in einer einzigen Verordnung zusammengefaßt werden.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Die Verordnung wird im Falle der Schweinepest keine finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben, da die Bekämpfungsmaßnahmen vom fachlichen Umfang her im Falle des Auftretens der Seuchen bereits bisher durchgeführt wurden.

Im Falle der Afrikanischen Schweinepest können den Haushalten der Länder beim Auftreten der Seuche Mehrausgaben entstehen, da die hier festgelegten Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Überwachungstätigkeit, über die der bestehenden Verordnung hinausgehen. Auch bei der Einrichtung eines Sperrbezirkes können Mehrausgaben entstehen. In beiden Fällen lassen sich die finanziellen Auswirkungen jedoch nicht quantifizieren, da sie primär vom Seuchengeschehen und der Struktur des jeweiligen Gebietes abhängig sind.

Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift definiert, durch welche Untersuchungsverfahren die Seuche oder der Seuchenverdacht als festgestellt gelten soll. Die Nummern 1 und 2 entsprechen der geltenden Schweinepest-Verordnung. Neu aufgenommen wurde eine Begriffsbestimmung sowohl für den Ausbruch als auch für den Verdacht des Ausbruchs von Afrikanischer Schweinepest. Wegen der Gefährlichkeit der Afrikanischen Schweinepest und weil diese Seuche bisher in der Bundesrepublik Deutschland noch nie aufgetreten ist, muß die Diagnostik zentral bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Tübingen durchgeführt werden, da es im Gegensatz zur Klassischen Schweinepest bei der Afrikanischen Schweinepest zu einer schnellen Antikörperbildung kommt, die den Virus (Antigen)-nachweis sehr erschwert; er kann nur in Knochenmarks- oder Leukozytenkulturen oder im Infektionsversuch im Schwein durchgeführt werden.

Zu § 2

An dem Grundsatz, Impfungen gegen die Schweinepest nur im Ausnahmefall und nur in besonders gefährdeten Beständen zuzulassen oder anzuordnen, aus denen dann Schweine nur zur Schlachtung abgegeben werden, muß festgehalten werden. Eine allgemeine Freigabe der Impfung ist in Anbetracht der epidemiologischen Situation in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertretbar. Eine allgemeine Freigabe der Vakzination würde mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen, daß in weiten Bereichen, insbesondere in Zuchtbeständen, sehr uneinheitliche und der Gesamtpopulation nicht ausreichend Schutz bietende immunbiologische Verhältnisse entstehen würden, die der Verbreitung eines latenten Seuchengeschehens eventuell

Vorschub leisten und die Diagnostik, letztlich aber die Bekämpfung insgesamt erheblich erschweren würden. Durch diese Entwicklung würden veränderte epidemiologische Verhältnisse geschaffen, unter denen das bisher verfolgte Konzept der schnellstmöglichen Tilgung der Seuche durch Tötung befallener Bestände nicht mehr wirkungsvoll sein könnte. Eine ausgedehntere Anwendung von Impfmaßnahmen wäre z.B. nur dann gerechtfertigt, wenn die Schweinepest in der Bundesrepublik Deutschland oder zumindest in größeren Gebieten erheblich verbreitet wäre.

Impfungen gegen die Afrikanische Schweinepest sind auf Grund der Gefährlichkeit der Seuche grundsätzlich verboten, alle Versuche, eine Impfprophylaxe zu entwickeln, sind bisher fehlgeschlagen. Impfstoffe aus inaktivierten Erregern waren ohne Wirkung. Lebendimpfstoffe mit attenuierten Erregern führten zu Impferkrankungen, die den Veränderungen der chronischen Verlaufsform der Afrikanischen Schweinepest ähneln, tragen also zur Verbreitung des Virus bei.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann es vertretbar sein, daß die zuständige Behörde für Zuchtbestände die Impfung gegen die Schweinepest im Einzelfall anordnet. Dies wird aber nur in solchen Fällen vertretbar sein, in denen laufend aus einem Ferkelerzeugerbetrieb Mastferkel in unter Impfschutz stehende Mastbestände verbracht werden (Produktionskette); eine mögliche präventive Impfung, so auch eine solche Impfung von Produktionsketten auf allen Stufen, läßt Artikel 14 Abs. 3 der Richtlinie 80/217/EWG des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest zu.

Eine eindeutige Kennzeichnung ist erforderlich, um bei Einstellung von Nutz- oder Zuchtschweinen zwischen geimpften und nicht geimpften Tieren unterscheiden zu können. Ausnahmen für Mastschweine sind vertretbar.

Die Vorschriften des § 2 stehen beabsichtigten EWG-Regelungen zur Tilgung der Schweinepest (Tilgungspläne) nicht entgegen, wonach von einem bestimmten Zeitpunkt an Impfungen gegen die Schweinepest generell untersagt werden sollen.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 4;
§ 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 23
TierSG

Zu § 3

Die Ermächtigung der zuständigen Behörde, die Untersuchung von Schweinen eines bestimmten Gebietes auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest anzuordnen, ist erforderlich, um möglicherweise unerkannte Infektionsherde oder ein latentes Seuchengeschehen z.B. in Sperr- oder Beobachtungsgebieten, aber auch in anderen Gebieten, erfassen zu können.

Darüber hinaus soll die zuständige Behörde in die Lage versetzt sein, auch die Untersuchung, Absonderung oder Beobachtung einzelner Schweine, die in einen anderen Bestand verbracht werden sollen, anzuordnen. Insbesondere hinsichtlich der Schweinepest dient diese Befugnis, wie auch das eventuelle Verbringungsverbot serologisch positiver Schweine, deren Impfantikörper von Infektionsantikörpern nicht zu unterscheiden sind, dem Schutz freier Gebiete und dem Schutz von Schweinehaltern, die serologisch negative Bestände haben wollen. Die Regelung, die in § 7 der geltenden Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest enthalten ist, wird auf die Afrikanische Schweinepest ausgedehnt, da sie einen sinnvollen Schutz nicht nur gegen die Einschleppung der Seuche bildet, sondern auch hilft, Infektionsherde aufzudecken. Bei der Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest auftretende serologische Reaktionen sind als Infektionstiter zu werten, da Impfungen nach § 2 grundsätzlich verboten sind.

In der Praxis ist es zu Schweinepestfällen gekommen, wenn nicht unter Impfschutz stehende Schweine in unter Impfschutz stehende Bestände eingestellt werden. Dem soll die Behörde durch Auflagen bei der Genehmigung zum Einstellen von Schweinen vorbeugen können; insbesondere kommen in Betracht die vorherige Impfung sowie die Absonderung und Impfung nicht geimpfter Schweine.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und § 29 TierSG

Zu § 4

Die Vorschriften dieses Paragraphen verfolgen den Zweck, den Seuchenherd schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche durch geeignete Maßnahmen so abzuschirmen, daß eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Erregers der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest vermieden wird.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1, 2 und 4, § 20 Abs. 1 und 2 und § 27 Abs. 2 TierSG

Zu § 5

Die öffentliche Bekanntmachung des Seuchenausbruchs dient dem Zweck, einer Verschleppung des Erregers der Schweinepest entgegenzuwirken.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 30 TierSG

Zu § 6

Die vorgesehenen Maßnahmen der Sperre haben zum Ziel, einer Verschleppung des Seuchenerregers entgegenzuwirken.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1 und 4 und § 27 Abs. 1, 2 und 4 TierSG

Zu § 7

Im Falle der Feststellung der Klassischen Schweinepest muß der Seuchenherd so schnell wie möglich beseitigt werden; hierzu ist die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Schweine des Bestandes in der Regel unabdingbar.

Unter Abwägung der Erfordernisse einer wirksamen Seuchenbekämpfung und in Anbetracht der zum Teil schwierigen Diagnose der Klassischen Schweinepest kann die Tötung des Bestandes auch dann zweckdienlich sein, wenn der Verdacht des Ausbruchs festgestellt ist. Die Entscheidung hierüber kann nur im Einzelfall getroffen werden.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 24 Abs. 1 und § 26 TierSG

Zu § 8

In Einzelfällen kann ein Abweichen von dem Grundsatz der Tötung zur unschädlichen Beseitigung aller Schweine des Bestandes für nicht betroffene Betriebsabteilungen vertretbar sein, wenn sichergestellt ist, daß der Bestand aus mehreren vollkommen getrennten Betriebseinheiten besteht.

Im Gegensatz zu anderen EWG-Staaten wird in der Bundesrepublik Deutschland nach geltendem Recht die Verwertung von nicht klinisch erkrankten Schweinen eines Seuchenbestandes unter bestimmten Schutzvorkehrungen gestattet (vor allem Erhitzung des Fleisches, Verkauf unter besonderer Deklarierung). Dies ist im Grundsatz unter bestimmten Voraussetzungen weiter vertretbar. Sofern Schlachtbetriebe zur Verfügung stehen, in denen Maßnahmen getroffen werden, durch die eine Verschleppung der Seuche ausgeschlossen wird, sind Ausnahmen gerechtfertigt. Hierbei sind strenge Maßstäbe anzulegen.

Von der unschädlichen Beseitigung wird aus Gründen der Seuchenbekämpfung auch immer dann Gebrauch gemacht werden müssen, wenn Schweine aus Seuchengehöften zu Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben erst über unverhältnismäßig große Entfernungen verbracht werden müssen. Der Nutzen, der durch eine Verwertung zu erzielen ist, muß jeweils gegen die potentielle Gefahr der Seuchenverschleppung abgewogen werden.

Zu den §§ 9 und 10

Der möglichen Übertragung der Schweinepest, insbesondere durch Schlachtabfälle und Fleisch infizierter Tiere, kommt seit jeher große Bedeutung zu. Die Vorschriften enthalten die erforderlichen Maßnahmen, um eine Verschleppung des Seuchenerregers bei der Schlachtung verdächtiger Schweine und durch die Schlachtprodukte und -abfälle sowie durch die zur Beförderung des nicht behandelten Fleisches und der nicht behandelten Abfälle benutzten Fahrzeuge, Behälter oder sonstigen Gegenstände zu verhindern.
Ob und wann die Voraussetzungen für die vorgesehenen begrenzten Ausnahmen vorliegen, ist nur im Einzelfall zu entscheiden (§ 10 Abs. 4).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 20 Abs. 1 und 2 und §§ 26 und 27 TierSG

Zu § 11

Da bei der Feststellung des Ausbruchs der Klassischen Schweinepest nicht auszuschließen ist, daß sich die Seuche bereits unerkannt in der Umgebung des Seuchengehöfts oder des sonstigen Standortes ausgebreitet hat, ist die Bildung eines Sperrbezirks mit den für diesen vorgeschriebenen Maßnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche notwendig (§ 11 Abs. 1).

Die Vorschrift ist darüber hinaus zur Durchführung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen, zuletzt geändert durch Richtlinie 85/586/EWG vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 372 S. 44), erforderlich.

Die Bildung von Beobachtungsgebieten - zusätzlich zu den Sperrbezirken - kann erforderlich sein, um vor allem bei einem größeren Seuchengeschehen die Gefahr der Weiterverbreitung über den Sperrbezirk hinaus möglichst wirkungsvoll einzuengen (§ 11 Abs. 2). Wann ein Beobachtungsgebiet zu bilden ist und welche Maßnahmen vorzusehen sind, kann nur von der zuständigen Behörde nach Einschätzung des Seuchengeschehens und der örtlichen Verhältnisse entschieden werden.

Besteht die Gefahr, daß sich die Seuche in einem Gebiet bereits ausgebreitet hat, kann zur Erfassung bis dahin noch unerkannter Infektionsherde eine Untersuchung der Schweinebestände in einem von der Behörde zu bestimmenden Umfang erforderlich werden. Da die Standorte der Bestände - insbesondere Kleinbestände - der Behörde nicht immer lückenlos bekannt sind, kann in diesen Fällen eine Meldung der Standorte und der Art und Größe der Schweinebestände erforderlich sein (§ 11 Abs. 3).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 20 Abs. 1 bis 3, § 21 Abs. 1, §§ 22 und 28; § 79 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 78 TierSG

Zu § 12

Tritt die Seuche in einem Gebiet verstärkt auf und besteht eine größere und allgemeinere Gefahr der Ausbreitung der Seuche, ist es erforderlich, den Handel aus dem betroffenen Gebiet stärker als bisher zu beschränken. Diesem Zweck dient die Vorschrift. Die Bildung einer stark gefährdeten Zone wird im Einzelfall dann erforderlich sein, wenn sich in einem Gebiet, in dem bereits mehrere Sperrbezirke bestehen, die Seuche weiter auszubreiten droht und eine systematische Flächenschutzimpfung nicht durchgeführt wird. Die Vorschrift dient vornehmlich dem Schutz noch freier Gebiete.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 20 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 bis 3 TierSG

Zu § 13

Schweine können sich schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts in dem Herkunftsbestand infiziert haben und die Seuche beim Verbringen in einen anderen Bestand verschleppen. Dies ist auch zu befürchten, wenn Schweine sonst Berührung mit an der Schweinepest erkrankten Schweinen hatten. Die amtliche Beobachtung dieser Tiere und des Bestandes, in den sie eingestellt worden sind, wird deshalb vorgeschrieben. Da darüber hinaus im Einzelfall, zum Beispiel zur schnellen Tilgung der Seuche, auch die Tötung ansteckungsverdächtiger Schweine notwendig sein kann, wird der zuständigen Behörde eine entsprechende Ermächtigung eingeräumt. Die Frist von 40 Tagen berücksichtigt die Inkubationszeit und einen Sicherheitszuschlag.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2 und §§ 23 und 24 Abs. 1 TierSG

Zu § 14

In besonderen Seuchensituationen muß die Möglichkeit gegeben sein, alle Schweine eines bestimmten abzugrenzenden Gebietes systematisch gegen die Klassische Schweinepest zu impfen. Dies ist aber nur dann vertretbar, wenn die Impfungen angeordnet werden.

Damit wird auch den Regelungen der Richtlinie 80/217/EWG des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest, zuletzt geändert durch Richtlinie 87/486/EWG vom 22. September 1987 (ABl. EG Nr. L 280 S. 21), Rechnung getragen. Geimpfte Schweine als auch von diesen Tieren stammendes Fleisch müssen nach Artikel 14 Abs. 7 der genannten Richtlinie gekennzeichnet und damit bestimmten Verkehrs- und Verwendungsbeschränkungen unterworfen werden.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1 und 4, § 20 Abs. 1 und 2 und § 23 TierSG

Zu den §§ 15 und 16

Entsprechend den Ausführungen zu den §§ 5 und 6, dienen die öffentliche Bekanntmachung des Seuchenausbruchs nach § 15 und die in § 16 festgelegten Maßnahmen dem Zweck, eine mittelbare und unmittelbare Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern.

Rechtsgrundlage zu § 15: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 30 TierSG;

zu § 16: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 4, § 27 Abs. 1, 2 und 4 TierSG

Zu § 17

Wie bei der Schweinepest muß bei Feststellung der Afrikanischen Schweinepest der Seuchenherd schnellstmöglich ausgemerzt werden. Hierzu ist die Tötung sämtlicher Schweine unabdingbar. Die Tötung hat ohne Blutentzug zu erfolgen, um einer Weiterverbreitung der Seuche über infektiöses Blut (Persistenz des Virus in Lymphozyten) entgegenzuwirken; diesem Zweck dient auch das Verbot der Abhäutung und Entborstung. Entsprechend der Gefährlichkeit dieser Seuche sind Ausnahmen von dieser Vorschrift nicht vertretbar. Im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest müssen außerdem zusätzlich strengste Regelungen getroffen werden, um eine Ausbreitung der Seuche mit allen Mitteln zu verhindern. Diesem Zweck dienen die vorgeschriebenen Maßnahmen.

Da das Virus der Afrikanischen Schweinepest von infizierten Tieren mit dem Nasensekret, dem Kot und dem Urin über längere Zeit ausgeschieden wird, muß insbesondere sichergestellt werden, daß von Weideflächen und Ausläufen, auf denen sich Tiere des Seuchengehöftes aufgehalten haben, keine Weiterverbreitung der Seuche erfolgen kann; da eine chemische Desinfektion der Weiden unpraktikabel ist, kann die Abtötung des Virus nur durch biologische Wirkung erreicht werden. Ein Zeitraum von sechs Monaten ist unter Berücksichtigung der hohen Tenazität des Virus angemessen. Da der Erreger von infizierten Tieren bereits vor Auftreten von Krankheitserscheinungen, also während der Inkubationszeit, ausgeschieden wird, ist der Zeitraum von 40 Tagen vor Feststellung der Seuche in die Maßnahmen mit einzubeziehen.

Nicht zuletzt wegen der hohen Resistenz des Virus kommt auch der indirekten Übertragung durch belebte oder unbelebte Vektoren eine maßgebende Bedeutung im Seuchengeschehen zu. Dies gilt insbesondere auch für Fleischwaren.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1 und §§ 24 Abs. 1, §§ 26 und 27 Abs. 1 TierSG

Zu § 18

Da bei der Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, daß sich die Seuche bereits unerkannt in der Umgebung des Seuchengehöftes oder sonstigen Standorts ausgebreitet hat, ist die Festlegung eines Sperrbezirks mit den vorgeschriebenen strengen Maßnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche notwendig.

Im Einzelfall wird zur Vermeidung unbilliger Härten das Verbringen von Schweinen von außerhalb des Sperrbezirks zum Zwecke der Schlachtung in besonders überwachten Schlachtbetrieben im Sperrbezirk nach Absprache zwischen den für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Fosten vertretbar sein. Dabei ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Erfahrungen in anderen EG-Mitgliedstaaten (z.B. Belgien) sind zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 4; § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1 § 20 Abs. 1 bis 3, § 21 Abs. 2, §§ 22 und 28; § 79 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 78 TierSG.

Zu § 19

Besteht Seuchenverdacht, so müssen bis zur Sicherung der Diagnose Maßnahmen ergriffen werden können, die eine Weiterverbreitung des Seuchengeschehens verhindern. Dazu sind zunächst Maßnahmen nach § 18 für den Verdachtssperrbezirk als ausreichend anzusehen.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 22 Abs. 1 und 3 TierSG

Zu § 20

Bei Feststellung der Afrikanischen Schweinepest ist es nicht - wie bei der Schweinepest - in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, ob ein Beobachtungsgebiet gebildet werden soll oder nicht, sondern die zuständige Behörde hat in jedem Fall um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet festzulegen. Dies ist erforderlich, weil in Anbetracht der besonderen Gefährlichkeit dieser Seuche in jedem Fall großräumige, über den Sperrbezirk hinausgehende Maßnahmen getroffen werden müssen. Die Maßnahmen sollen von Anfang an eine mögliche Weiterverbreitung der Seuche verhindern.

Insbesondere beim Zusammentreffen vieler Tiere z.B. bei Viehmärkten, Tierschauen, Tierausstellungen, Tierversteigerungen, ergibt sich ein erhöhtes Risiko der Seuchenausbreitung. Im Einzelfall wird zur Vermeidung unbilliger Härten das Verbringen von Schweinen von außerhalb des Beobachtungsgebietes zum Zwecke der Schlachtung in besonders überwachten Schlachtbetrieben im Beobachtungsbezirk nach Absprache zwischen den für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vertretbar sein. Dabei ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Erfahrungen in anderen EG-Mitgliedstaaten sind zu berücksichtigen (z.B. Belgien). Ist zu vermuten, daß es zu einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest kommt oder gekommen ist, können für das Beobachtungsgebiet weitere Maßnahmen nach § 18 (Sperrbezirk) ergriffen werden können.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 20 Abs. 1 bis 3, § 22 Abs. 1 bis 3 und § 28 TierSG

Zu § 21

Schweine können sich schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts in dem Herkunftsbestand infiziert haben und die Seuche beim Verbringen in einen anderen Bestand verschleppen. Dies ist auch zu befürchten, wenn Schweine sonst Berührung mit an Afrikanischer Schweinepest erkankten Schweinen hatten. Die amtliche Beobachtung der Bestände, aus denen die Seuche eingeschleppt oder in welche die Seuche bereits weiterverschleppt worden sein kann, ist deshalb geboten. Die hierbei erforderlichen Maßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche werden durch Absatz 2 vorgeschrieben. Da bei der Afrikanischen Schweinepest auch die Verschleppung des Erregers durch Personen eine wichtige Rolle spielt, sind ebenfalls diejenigen Bestände unter amtliche Beobachtung zu stellen, die von Personen betreten worden sind, die vorher in einem Seuchengehöft bzw. in einem Gehöft mit Seuchenverdacht gewesen sind. Die Frist von 40 Tagen berücksichtigt - wie bei der Schweinepest - die Inkubationszeit und einen angemessenen Sicherheitszuschlag.

Da im Einzelfall zur schnellen Tilgung der Seuche auch die Tötung ansteckungsverdächtiger Schweine notwendig sein kann, wird der zuständigen Behörde eine entsprechende Ermächtigung eingeräumt.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1, §§ 23, 24 Abs. 1 und § 26 TierSG

Zu § 22

Die Vorschrift enthält die anzuwendenden Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, durch die die Vernichtung des Seuchenerregers erreicht wird.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 27 Abs. 1, 2 und 4 TierSG

Zu § 23

Auch bei Schweinen, die sich auf Ausstellungen, Märkten, Eberkörungen und Veranstaltungen ähnlicher Art oder auf dem Transport befinden, muß die Seuchenbekämpfung im Grundsatz nach den für die Schweinepest in den §§ 5 bis 13 und 22 und nach den für die Afrikanische Schweinepest in den §§ 15 bis 22 enthaltenen Maßregeln durchgeführt werden. Die anzuwendenden Maßnahmen müssen jedoch im Einzelfall elastisch und praktikabel den jeweiligen besonderen Umständen angepaßt werden.

Wegen der leichten Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch lebende Vektoren werden für mit seuchenkranken, seuchenverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Schweinen in Berührung gekommene andere Tiere Maßregeln vorgeschrieben, die eine Abtötung des Virus bewirken und die sicherstellen sollen, daß die Seuche nicht in Schweinebestände getragen wird.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, § 20 Abs. 2 und § 27 Abs. 3 TierSG

Zu § 24

Die angeordneten Schutzmaßregeln können erst nach der Beseitigung der Seuchengefahr aufgehoben werden. Die hierfür erforderlichen Kriterien werden bestimmt.

Zu § 25

In dieser Vorschrift sind die Tatbestände aufgeführt, deren Verwirklichung eine Ahndung nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes erfordert.

Bundesrat Drucksache 257/88 (Beschluß)

08.07.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest
(Schweinepest-Verordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefaßt.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Drucksache 257/88 (Beschluß)

Anlage

Änderungen
und
Entschließung
zur
Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)

1. § 17 Abs. 2

In § 17 Abs. 2 sind die Worte
"von den Anordnungen nach Absatz 1 Nr. 3 und 6"
durch die Worte
"von der Anordnung nach Absatz 1 Nr. 3"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Reglementierung der Verwendung des Fleisches unter bestimmten Vorsichtsmaßregeln nach § 17 Abs. 1 Nr. 6 muß in jedem Fall erfolgen, unabhängig von den weiteren Maßregeln im betroffenen Bestand.

2. § 21 Abs. 2 Satz 3

In § 21 Abs. 2 Satz 3 ist das Zitat
"§ 4 Nr. 1, 2, 4 und 5"
durch das Zitat
"§ 4 Nr. 1 bis 5"
zu ersetzen.

Begründung:

In Beständen, die im Falle der Afrikanischen Schweinepest wegen Ansteckungsverdachts behördlicher Beobachtung unterstellt worden sind, muß auch ein Verbringungsverbot für Schweine entsprechend § 4 Nr. 3 gelten.

Entschließung

Die Maßnahmen zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest in Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten können bei längerer Dauer zu erheblichen Verlusten für Betriebe führen, die selbst nicht von der Seuche befallen sind. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird daher gebeten, sich für eine Schadensregelung für diese Betriebe auf EG-Ebene einzusetzen.